

Sehr geehrte Eltern,

leider habe ich heute Nachmittag noch eine Mitteilung zur Notbetreuung erhalten. Nun wird die Notbetreuung im Wechselunterricht doch noch eingeschränkt.

Zur Regelung der Notbetreuung ergeht eine entsprechende, gemeinsame Empfehlung des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration an die Landkreise und kreisfreien Städte, die ich Ihnen unten angefügt habe (siehe Homepage Sozialministerium). Die notwendige Betreuung ist durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Da die Informationen sehr kurzfristig an uns weitergegeben wurden, werden wir alle Kinder, die Montag und Dienstag zur Notbetreuung da sind, auch betreuen.

Ab Mittwoch benötigen wir die schriftliche Bestätigung. Alle Kinder, die zu Hause betreut werden, erhalten Aufgaben. Bitte haben Sie hier Verständnis, dass diese nicht am Montagmorgen bei Ihnen bzw. in der Cloud eintrudeln, wir wissen ja noch gar nicht, wer kommt und wer nicht. Also wissen wir auch noch nicht, wem wir Aufgaben schicken und wem nicht. Haben Sie bitte etwas Geduld mit meinen Kollegen. Das wird sich einspielen.

Unsere Schule wird die kommenden Wochen so organisieren.

Wechselunterricht	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4	
	Präsenz	Home-schooling	Präsenz	Home-schooling	Präsenz	Home-schooling	Präsenz	Home-schooling
Montag, 26.04.	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B
Dienstag, 27.04.	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A
Mittwoch, 28.04.	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B
Donnerstag, 29.04.	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A
Freitag, 30.04.	A	B	A	B	A	B	A	B
Montag, 03.05.	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A
Dienstag, 04.05.	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B
Mittwoch, 05.05.	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A	B/Selbsttest	A
Donnerstag, 06.05.	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B	A/Selbsttest	B
Freitag, 07.05.	B	A	B	A	B	A	B	A

Ich bitte wirklich um Verständnis und entschuldige mich, dass ich Sie so oft per Mail behelligen muss und ständig alles anders ist. Nächste Woche herrscht bestimmt mehr Klarheit über die Kriterien zur Notbetreuung. (Hoffentlich 😊)

Mit Verständnis füreinander und Toleranz bekommen wir das hin.

Nochmals liebe Grüße

Sylvia Stähr

**Im Einzelnen sollen die Notbetreuung in Anspruch nehmen können:**

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,

- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie

- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung

(z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur umfasst:

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;

- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und

**Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Chemie, Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;**

- **Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;**
- **Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.**